

**Abwägungsvorschlag zu den Anregungen gem. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.10.2023 mit Frist bis zum 23.11.2023**

Stellungnahme mit Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
1.	<p>Polizeipräsidium Aachen – Direktion Verkehr Stellungnahme vom 20.10.2023</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die StVO ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens. Gleichwohl finden die StVO und RAST im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechende Berücksichtigung. Die im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
2.	<p>Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 23.10.2023</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Planung zu dem o. g. Verfahren berührt nicht den Aufgabenbereich der</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird um die Beteiligung der nichtbundeseigenen Eisenbahngesellschaft EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH,</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Eisenbahninfrastruktur einer Eisenbahn des Bundes. Somit bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken und es werden auch keine Anregungen erteilt. Jedoch berührt die Planung zu dem o. g. Verfahren den Aufgabenbereich der Eisenbahninfrastruktur der angrenzenden Bahnstrecke Mariagrube-Siersdorf. Das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist eine nichtbundeseigene Eisenbahngesellschaft. Sofern nicht bereits geschehen, wird hier die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>EVS EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH Rhenaniastraße 1 52222 Stolberg info@evs-online.com</p> <p>Die zuständige Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen ist die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) NRW. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird auch hier die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen Werkstattstraße 102 50733 Köln Landeseisenbahnaufsicht-NRW@eba.bund.de</p>	<p>Stolberg sowie der Landeseisenbahnverwaltung, Köln gebeten. Beide Behörden wurden beteiligt, eine Stellungnahme der Eisenbahngesellschaft EVS EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH ist lediglich im Rahmen der Beteiligung zur FNP-Änderung eingegangen. Es wurden Anregungen vorgetragen zur Berücksichtigung der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke und zum Bahnübergang Duckweiler Straße. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung der Flächennutzungsplanänderung eingestellt und dort behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung NRW, Köln ist der lfd. Nr. 9 zu entnehmen.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
3.	<p>Thyssengas GmbH Stellungnahme vom 23.10.2023</p> <p>Innerhalb der o.g. Bauleitplanung plant unser Unternehmen die o.g. Gasfernleitung L018/022/000. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000. Die geplante Gasfernleitung ist in rot gestrichelt dargestellt. Für weitere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter, Herrn Andreas Bublitz, Abteilung B-P-G, Telefon 0231 / 91291 1376.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Angeregt durch die Stellungnahme fand am 26.04.2024 ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt Alsdorf und der Thyssengas GmbH statt. Die Neuverlegung der geplanten Gasfernleitung wird nach Auskunft der Thyssengas GmbH komplett außerhalb des Plangebietes erfolgen. Die Stellungnahme ist somit überholt.</p> <p>Ergänzend wird aus Sicht der Stadt Alsdorf jedoch darauf hingewiesen, dass Thyssengas im Rahmen ihrer Leitungsplanung darauf zu achten hat, dass die Abstände gem. dem der Stellungnahme beigefügtem Merkblatt außerhalb des Plangebietes eingehalten werden.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
4.	<p>Wasserverband Eifel-Rur (WVER) Stellungnahme vom 23.10.2023</p> <p>Zu den aktuell vorliegenden Unterlagen gibt es seitens des WVER derzeit keine Bedenken. Das Entwässerungskonzept ist im weiteren Verfahren mit dem WVER abzustimmen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept liegt mittlerweile vor und wird den Unterlagen zur Beteiligung nach §§ 3(2) / 4(2)BauGB beigefügt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die beabsichtigte Entwässerungskonzeption in Kapitel 10.2 der Begründung zu ergänzen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		<p>Die wesentlichen Aussagen werden in der Planbegründung Teil A ergänzt (siehe Kap. 10.2).</p> <p>Im Vorfeld der Erarbeitung wurde der WVER vom Fachplanungsbüro eingebunden. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt im folgenden Verfahrensschritt der Bauleitplanung. Zudem erfolgt eine Beteiligung auf nachfolgender Genehmigungsebene, so dass die Anregung ausreichend berücksichtigt ist.</p>	
5.	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme 07.11.2023</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Großer Kurfürst“ und „Alexander von Humboldt“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der verliehenen Bergwerksfelder „Großer Kurfürst“ und „Alexander von Humboldt“ ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Königsgrube braune Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen zu den Bergwerksfeldern werden in die Begründung zum Bebauungsplan Teil A in Kap. 10.9.2 aufgenommen.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Informationen zu den Themen Bergbau und Grundwasserverhältnisse in der Begründung Kap. 10.9.2 zu ergänzen und einen Hinweis zum Thema Grundwasserverhältnisse in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	<p>und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1980er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der ver-</p>	<p>Die EBV GmbH in Hückelhoven wurde beteiligt (vgl. lfd. Nr. 21) und äußerte in ihrer Stellungnahme keine Bedenken.</p> <p>Eine Stellungnahme der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Köln wurde nicht abgegeben.</p> <p>Da hinsichtlich EBV (vgl. lfd. Nr. 23) keine Bedenken geäußert wurden und eine Kennzeichnungspflicht nicht erforderlich ist, sind aufgrund des ehemaligen Stein-</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>zeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des untertägigen Steinkohlenbergbaus in Form von Senkungen an der Tagesoberfläche sind inzwischen abgeklungen. Allerdings befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Bauvorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der o.g. EBV GmbH einzuholen.</p> <p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p>	<p>kohlebergbaus keine weiteren Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich. Es erfolgt lediglich eine kurze Erwähnung in der Begründung Teil A zur Nachvollziehbarkeit der eingegangenen Stellungnahmen (siehe Kap. 10.9.2).</p> <p>Die Informationen zu Sumpfungsmaßnahmen und Grundwasserverhältnissen werden in der Begründung Teil A ergänzt (siehe Kap. 10.9.2). Zudem wird ein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen (siehe Hinweis Nr. D. 8), so dass eine umfassende Information für nachfolgende Planungsschritte gegeben ist.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten daher ebenfalls bei Planungen und Bauvorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.</p>	<p>Der Erftverband hat in seiner Stellungnahme keine weiteren Informationen geliefert (vgl. lfd. Nr. 24). Wie bereits oben beschrieben, hat RWE Power AG im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
6.	<p>Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Rheinland Stellungnahme vom 09.11.2023</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 6 sowie für die Anschlussstelle (AS) Alsdorf in einer Entfernung von ca. 2,8 km zuständig. Durch die künftig geplanten Entwicklungen dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Grundsätzlich wird aus verkehrlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es durch die geminderte Leistungsfähigkeit an den umliegenden Knoten nicht zu Rückstau auf die Autobahn kommen darf. Diesbezüglich ist für das Plangebiet in der Verkehrsuntersuchung festgestellt worden, dass im Prognosefall der Knotenpunkt an der nördlichen Rampe der AS Alsdorf die QSV B/C und der südliche Knotenpunkt der AS die QSV C/D aufweist. Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich die Rückstaulängen im Prognosefall nicht auf die Verflechtungsbereiche der Autobahn auswirken. (vgl. Verkehrsgutachterliche Stellungnahme IVV, S. 35 ff.).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellungen der Autobahn GmbH zu den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich die Rückstaulängen im Prognosefall nicht auf die Verflechtungsbereiche der Autobahn auswirken, werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrsqualität im Bereich des Autobahnanschlusses durch den vorliegenden Bebauungsplan ausgelöst. Die Anregungen sind somit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zu den Ansprüchen auf aktiven oder passiven Schallschutz wird zur Kenntnis genommen. Auf die Verkehrsemissionen der angrenzenden Straßen wird in der Planbegründung unter Kap.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>10.4 hingewiesen. Schutzmaßnahmen sind nach Abwägung der Planungsziele nicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wurden in Bezug auf Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (sog. luftfremde Stoffe) durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z. B. TA Luft, 2002). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Der erforderliche externe Ausgleich wird durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes im Zuge der erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen, der Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus und über städtische Ökokonten erbracht. Die Ausgleichsflächen für die Haselmaus befinden sich innerhalb der südlich angrenzenden Grünfläche im Businesspark Alsdorf. Die Maßnahmenflächen für die Feldlerche sind über die Stiftung Rheinische Kultur-</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		<p>landschaft gesichert, so dass in beiden Fällen eine Planungskollision ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Ökokonten der Stadt.</p> <p>Ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zu den vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Bonn und der Stadt Alsdorf erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Alsdorf am 02.07.2024. Falls erforderlich, können die Vertragsinhalte der Straßenbauverwaltung mitgeteilt werden.</p> <p>Die Maßnahmen sind zudem in den textlichen Festsetzungen aufgeführt (siehe Festsetzung unter A, Nr. 7), so dass räumliche Zuordnung und Prüfung durch die Straßenbauverwaltung im folgenden Beteiligungsschritt möglich sind.</p>	
7.	<p>NABU – Naturschutzbund Deutschland Stellungnahme vom 14.11.2023</p> <p>Die Zielsetzung von Bundes- und Landesregierung ist unter dem Druck des Klimawandels, die Flächenversiegelung zu begrenzen. Dieses Ziel ist den Kommunen scheinbar unbekannt.</p>	<p>Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme der heutigen Freifläche werden zurückgewiesen.</p> <p>Angesichts des Strukturwandels im Rheinischen Revier besteht ein hoher Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen, u. a. um</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Bedenken zurückzuweisen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes können wir diesem Plan nicht zustimmen. Voraussetzung wären auch ein entsprechendes Umweltgutachten, da in diesem Gebiet planungsrelevante Arten wie Lerchen, Rebhühner und Wachtelkönig vorkommen können. Wir lehnen deswegen die Versiegelung dieses Gebietes ab.</p>	<p>den Wegfall der Arbeitsplätze in der Region zu kompensieren. Zudem stehen der Stadt nach fortgeschrittener Vermarktung der Industrie- und Gewerbeflächen im Stadtgebiet nur noch untergeordnet Bauflächen zur Verfügung, um den örtlichen Betrieben für erforderliche Erweiterungen Flächen anbieten zu können. Der Planbereich grenzt unmittelbar an den bestehenden Business Park Alsdorf und stellt somit eine verträgliche Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieareals dar. Die Inanspruchnahme der Fläche für den Gewerbe- und Industrieflächenbedarf ist daher nach wie vor Ziel der Stadt Alsdorf.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange sind ausreichend in der Planfassung berücksichtigt. So werden aufgrund der nachgewiesenen Arten Feldlerche und Haselmaus umfangreiche CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gesichert. Die Beschreibung dieser Maßnahmen wurde in den Unterlagen der Bauleitplanung ergänzt. Ein Rebhuhnpaar wurde am Rand des Plangebietes festgestellt und ist in der ASP II thematisiert. Gem. Fachgutachter ist nicht mit Störwirkungen zu rechnen, die verbotstatbe-</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		<p>ständige Beeinträchtigungen auslösen können. Die im Rahmen der Artenschutzprüfung durchgeführte Vorprüfung des Artenspektrums kam zu dem Ergebnis, dass nicht mit einem Vorkommen des Wachtelkönigs zu rechnen war. Die Art wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen auch nicht nachgewiesen.</p> <p>Neben den bereits vorliegenden Artenschutzprüfungen der Stufe 1 und 2 werden für die öffentliche Auslegung bzw. Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB der inzwischen erarbeitete Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie der Umweltbericht den Unterlagen beigelegt. Die Bedenken werden somit auch diesbezüglich zurückgewiesen.</p>	
8.	<p>Kreisverwaltung Düren Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung Stellungnahme vom 15.11.2023</p> <p>Seitens des Amtes 65 bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan. Da kein konkreter B-Plan mitgeschickt wurde, erlaube ich mir den Hinweis, dass eine Prüfung der geplanten Breite der Straße nicht möglich war und somit keine finale Aussage getroffen werden kann.</p>	<p>Dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Dem Anschreiben zur Frühzeitigen Beteiligung war ein Link mit den bereitgestellten Unterlagen zu entnehmen.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
		<p>Zu den Unterlagen gehörte der Bebauungsplanvorentwurf mit der vermassten öffentlichen Verkehrsfläche. Dem Anschreiben waren auch Kontaktdaten zu entnehmen, um sich beispielsweise bei Problemen mit den Unterlagen in Verbindung setzen zu können.</p> <p>Es wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung ein konkreter Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 366 mitversendet, der auch im Internet abrufbar war. Die dem Entwurf zugrunde gelegten Erschließungsquerschnitte sind zudem in der Begründung (Kap. 7.1) aufgeführt. Die Anregung in der Stellungnahme ist daher nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen.</p>	
	<p>Kreisverwaltung Düren Umweltamt Stellungnahme Wasserwirtschaft: Stellungnahme vom 15.11.2023</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: Nördlich von Alsdorf-Hoengen soll ein interkommunales und kreisübergreifendes Gewerbegebiet als nördliche Erweiterung des Businessparks Alsdorf-Aldenhoven entstehen und entwickelt werden. Somit steht das o.g. Plangebiet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es wurde für beide Plangebiete ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das in den Planunterlagen berücksichtigt wurde und den Unterlagen zur Beteiligung nach §§ 3(2) / 4(2)BauGB beigefügt wird.</p> <p>Im Unterschied zu den vorläufigen Planungsansätzen der Entwässerung zum</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die beabsichtigte Entwässerungskonzeption in Kapitel 10.2 der Begründung zu ergänzen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>im Zusammenhang mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 85 S der Gemeinde Aldenhoven. Daher gelten die wasserwirtschaftlichen Anforderungen für beide Plangebiete.</p> <p><i>Hochwasserschutz:</i> Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Schaufenberger/Freialdenhovener Fließes und des Merzbaches. Vor der Ortslage Siersdorf wurde ein Hochwasserrückhaltebecken errichtet. Das Plangebiet ist im Prognose-Zustand nicht erhalten. Somit muss eine Rückhaltung für ein 100-jährliches Ereignis nachgewiesen werden.</p> <p><i>Niederschlagswasserbeseitigung:</i> Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bei der Planung des Entwässerungskonzeptes sind die Ministerial-Erlasse vom 18.05.1998 und 26.05.2004 zu beachten. In den Unterlagen wird ausgeführt, dass in einer Entwässerungsstudie die Möglichkeiten der Niederschlagsentwässerung untersucht wurden. Danach soll das anfallende Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle dem vorhandenen Rückhaltebecken zugeführt werden. Dieses soll entsprechend vergrößert werden. Anschließend soll das anfallende</p>	<p>Stand der frühzeitigen Beteiligung ist aktuell geplant, die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer kaskadenförmig über Entwässerungsgräben und Mulden den außenliegenden Grünflächen zuzuführen. Von dort erfolgt die Ableitung nach Drosselung über eine Sammelleitung in Richtung Nordwesten und die Einleitung in das Gewässer Schaufenberger Fließ / Bettendorfer Hauptfließ.</p> <p>Nur ganz untergeordnet erfolgt die Entwässerung des südlichen Teilbereichs in das bestehende Regenrückhaltebecken IGA Nord (südlich des Plangebietes bzw. teilweise innerhalb des Plangebietes gelegen). Die wesentlichen Aussagen der Entwässerungskonzeption werden in der Planbegründung Teil A ergänzt (siehe Kap. 10.2).</p> <p>Im Entwässerungskonzept wird dem Hochwasserschutz und den gesetzlichen Anforderung der Niederschlagswasserbeseitigung Rechnung getragen.</p> <p>Im Vorfeld der Erarbeitung wurden sowohl die Unteren Wasserbehörden des Kreises Düren und der Städteregion Aachen also</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Oberflächenwasser gedrosselt in das Schaufenberger Fließ eingeleitet werden.</p> <p>Die o.g. Entwässerungsstudie und detaillierte Unterlagen zur Entwässerung liegen der Unteren Wasserbehörde bisher nicht vor. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes inkl. Rückhaltung und Vorbehandlung ist bis zur Offenlage nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass aus Gründen des Hochwasserschutzes für die Unterlieger ein Rückhaltevolumen für ein 100-jährliches Ereignis nachgewiesen werden muss.</p> <p>Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, wird eine Vorbehandlung der anfallenden Oberflächenwässer erforderlich. Entsprechende Unterlagen sind dem Entwässerungskonzept beizufügen. Sofern auf den betrieblichen Flächen stark belastete Oberflächenwässer, z.B. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder aufgrund eines hohen Verkehrsaufkommens anfallen (z.B. Kategorie III), sind diese einer geeigneten Entsorgung zuzuführen (z.B. Anschluss an eine entsprechend ausgestattete Kläranlage).</p> <p><i>Gewässerverträglichkeit:</i> Die Einleitung der gedrosselten Niederschlagwässer soll gewässerverträglich erfolgen. Basis der Einschätzung wird der BWK-M3/M7 Nachweis des Wasserverbandes Eifel-Rur für das Einzugsgebiet des Merzbaches sein. Als Maßnahme ist u.a. die Änderung der Einstellungen der Drosseln</p>	<p>auch der WVER eingebunden. Den Anregungen der Fachbehörden insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz, Gewässerverträglichkeit, Rückhaltung und Vorbehandlung der Niederschlagswässer ist im Planverfahren somit ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung erfolgt im folgenden Verfahrensschritt der Bauleitplanung. Zudem erfolgt eine Beteiligung auf nachfolgender Genehmigungsebene, so dass die Anregung ausreichend berücksichtigt ist.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	in den Hochwasserrückhaltebecken Siersdorf und Freialdenhoven angedacht. Hiergegen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Dies wurde der Bezirksregierung Köln entsprechend mitgeteilt.		
	Kreisverwaltung Düren Umweltamt - Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen: Stellungnahme vom 15.11.2023 Aus Sicht der o.g. Fachbereiche sind keine Belange betroffen.	– entfällt –	– entfällt –
	Kreisverwaltung Düren Umweltamt Stellungnahme Natur und Landschaft: Stellungnahme vom 15.11.2023 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren keine grundsätzlichen Bedenken. Die 35. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 366 "Business Park Alsdorf Aldenhoven-Nördliche Erweiterung" werden im Parallelverfahren durchgeführt. Sie sind Teil eines kreisübergreifenden Gewerbegebietes zwischen der Stadt Alsdorf und der Gemeinde Aldenhoven. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden artenschutzrechtliche Fachbeiträge der Stufen I (Büro Guido Beuster, 24.11.2020) und II (Büro Guido Beuster, 18.02.2022) zur Prüfung vorgelegt, die für beide Kommunen gleichermaßen gültig sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken der Fachbehörde bestehen.	Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Ergänzung der Festsetzungen gem. den Anregungen zum Artenschutz und der das Plangebiet umgebenden Pflanzmaßnahmen.

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Der Gutachter des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommt zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Die vom Gutachter genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Vorschläge zum Monitoring sind in die Festsetzungen und Hinweise zu übernehmen. Die außen verlaufende Grünfläche sollte gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und außerdem zum angrenzenden Außenbereich mit einem ortsüblichen Weidezaun eingefriedet werden.</p> <p>Aus Gründen des Landschaftsbildes sollten locker angeordnete Gebüschgruppen eingebracht werden.</p>	<p>Der Anregung wird Rechnung getragen und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Ebenfalls wird die außen verlaufende Grünfläche zusätzlich als Fläche für Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt und textlich die Errichtung des Weidezauns festgesetzt. Das Monitoring ist zum einen durch die vertraglichen Regelungen zwischen Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der Stadt Alsdorf gesichert, für die im Umfeld des Plangebietes bestehenden Feldlerchenreviere sind die erforderlichen Monitoringmaßnahmen als Hinweise in den textlichen Festsetzungen enthalten (siehe unter D, 9.).</p> <p>Der Anregung ist bereits Rechnung getragen, die Pflanzung von Gehölzgruppen (im Süden der westlichen Grünfläche) war bereits in der Vorentwurfsfassung vorgesehen. U. a. angeregt durch die Stellungnahme der UNB des Kreise Düren sowie des mittlerweile vorliegenden Entwässerungskonzeptes mit dem Erfordernis der Unterbringung von Entwässerungsmulden in den umliegenden Grünflächen wird die textliche Festsetzung wie folgt ergänzt und</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		<p>geändert (siehe Textliche Festsetzung unter A, Nr. 4.1): <i>Die Fläche M1 ist mit einer standortgerechten Regiosaatgutmischung für das Westdeutsche Tiefland einzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Mahd erfolgt max. 2 x pro Jahr ab dem 15. Juni. Das Mähgut ist nach der Mahd aufzunehmen und abzufahren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Die vollständige Umsetzung der Maßnahme erfolgt, wenn auf etwa 30 bis 50 % der GI-Flächen Ansiedlungen erfolgt sind.</i></p> <p><i>Im Bereich der Fläche M2 sind 30 % der Flächen mit lebensraumtypischen Strauchgehölzen der Artenliste 2 in einem Pflanzraster von 1,50 x 1,50 m in Form von Gehölzstreifen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind jeweils Gruppen aus 3-5 Exemplaren einer Art zu bilden. Die Gehölze sind so nah wie möglich entlang der GI-Flächen anzuordnen. Die Flächenanteile zur freien Landschaft (70 % der Flächen) sind mit einer Regiosaatgutmischung für das Westdeutsche Tiefland einzusäen. Die Mahd dieser Wiesenflächen erfolgt max. 2 x pro Jahr ab dem 15. Juni. Das Mähgut ist nach der Mahd aufzunehmen und abzufahren. Der Einsatz von Dünge-</i></p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind bei gleichzeitiger Umsetzung der o.g. Grünfläche neun Feldlerchenreviere auszugleichen. Dies entspricht mindestens neun Hektar Fläche für das gesamte interkommunale Gewerbegebiet, die mit Beginn der Bauarbeiten wirksam sein muss. Für Feldlerche und Rebhuhn geeignete Maßnahmen können dem "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" (Stand: 19.08.2021), Anhang B "Maßnahmen-Steckbriefe" entnommen werden. Es ist ein geeignetes Flächen- u. Pfl-</p>	<p><i>und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Die vollständige Umsetzung der Maßnahme erfolgt, wenn auf etwa 30 bis 50 % der GI-Flächen Ansiedlungen erfolgt sind. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrechtgesetz sind einzuhalten. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Vorgaben des von der Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG im Auftrag der EVS EU-REGIO Verkehrsschienennetz GmbH erstellten ökologischen Bahntrassenmanagements hinsichtlich Höhenstaffelung der Gehölze zu berücksichtigen. Die Anlagen von Rückhalteeinrichtungen und Gräben zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers sind zulässig. Die Maßnahmenflächen sind mit einem ortsüblichen Weidezaun zu schützen.</i></p> <p>Der Anregung wird überwiegend Rechnung getragen. Für die auf Alsdorfer Stadtgebiet festgestellten Feldlerchen werden über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft entsprechende CEF-Maßnahmen bereitgestellt. Die langjährige Sicherung der Fläche sowie der Pflege wird über die Stiftung gewährleistet. Vertragliche Regelungen und Zuordnungsfestsetzungen (siehe Textl. Festsetzung unter A, Nr. 7.1) sichern die</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>gekonzept zu erstellen. Eine Rotation verschiedener Flächen ist möglich. Für die Ausgleichsfläche ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Die Pflege ist dauerhaft, zunächst für 30 Jahre, zu sichern. Da die Kompensation so lange zur Verfügung gestellt werden muss, wie der Eingriff in den Naturhaushalt anhält, ist im Bebauungsplan (oder in sonstiger geeigneter Weise) schriftlich verbindlich festzusetzen, dass nach Ablauf von 30 Jahren ein geeigneter und ausreichender Ersatzlebensraum für die Feldlerche in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (oder ihrem Rechtsnachfolger) festzusetzen und zur Verfügung zu stellen ist.</p> <p>Da es sich um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt, ist laut Methodenhandbuch sowohl ein maßnahmen- als auch ein populationsbezogenes Monitoring, wie vom Gutachter beschrieben, vorzusehen. Das maßnahmenbezogene Monitoring stellt die Funktionsfähigkeit der Fläche bei ihrer Herrichtung fest und kontrolliert die Maßnahme einmal pro Jahr.</p>	<p>Zuordnung der CEF-Maßnahmen zum Eingriffsgebiet des in Aufstellung befindlichen BP Nr. 366.</p> <p>Ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zu den vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Bonn und der Stadt Alsdorf erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Alsdorf am 02.07.2024.</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen und das geforderte Monitoring durch die Stiftung durchgeführt.</p>	
9.	<p>Landeseisenbahnverwaltung Stellungnahme vom 15.11.2023</p> <p>Die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplanungen beschränkt sich darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahnspezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Vorgaben hinsichtlich Gehölzpflanzungen entlang der Bahntrasse in den Planunterlagen zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.</p> <p><i>Hinweis: Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf bauordnungs-, wasser-, gewerbe-, umwelt-, artenschutz-, arbeitsschutz-, erschütterungsschutz-, immissionschutz-, lärmschutz-, brandschutz-, straßenbaulichen-, straßenverkehrlichen-, kampfmittel-schutz- und privatrechtlichem Gebiet sowie die Berechnung und Zulässigkeit von Abstandsflächen und Überprüfung der Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Örtlichkeit sowie ggf. betroffene Belange der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / DB Netz AG), sind nicht Gegenstand dieser eisenbahntechnischen Stellungnahme der LEV.</i></p> <p>Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen an die Bahnanlagen der Strecke 2556/57: Alsdorf- Kellersberg - Aldenhoven-Siersdorf der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH (EVS), Rhenaniastraße 1, 52222 Stolberg. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen der EVS unterliegt als nichtbundeseigene Eisenbahn der eisenbahntechnischen Aufsicht durch die LEV.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der LEV am Bebauungsplanverfahren wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:</p>	<p>Die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH (EVS) wurde beteiligt, eine Stellungnahme ist lediglich im Rahmen der Beteiligung zur FNP-Änderung eingegangen. Es wurden Anregungen vorgetragen zur Berücksichtigung der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke und zum Bahnübergang Duckweiler Straße. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung der Flächennutzungsplanänderung eingestellt und dort behandelt.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusentwurf
	<p>Sollten zur Realisierung der Ziele des Bebauungsplanes Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen der EVS (z. B. <i>Änderungen im Bereich des angrenzenden Bahnüberganges "Duckweiler Straße", z.B. durch Neubau / Ausbau des an der südlichen Grenze des Bebauungsplangebietes festzusetzenden Rad- und Fußwegs</i>) notwendig werden, sind diese mit der EVS abzustimmen. Ggf. erforderliche Genehmigungen wären durch die EVS bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzuholen (z.B. nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)).</p> <p>Nach hier vorliegenden Kenntnistand ist seitens der EVS südlich des Bahnüberganges "Duckweiler Straße" die Errichtung eines Bahnsteiges (für den Hp Alsdorf-Businesspark) geplant. Sofern zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes in diesem Bereich Änderungen der Bahnanlagen der EVS (z.B. Zuwegung zum Bahnsteig) erforderlich werden sind diese mit der EVS abzustimmen. Ggf. wären entsprechende Genehmigungen für die Änderung / Anpassung von Bahnanlagen durch die EVS einzuholen (§ 18 AEG).</p> <p>An die Bahnanlagen der EVS angrenzende Anpflanzungen dürfen die Betriebssicherheit der Bahnanlagen nicht gefährden und sind mit der EVS abzustimmen (siehe hierzu auch VDV Schrift 613 "Anlage und Pflege von Vegetationsflächen entlang der Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, bauliche Veränderungen an den Bahnanlagen sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes derzeit nicht geplant. Falls im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanung eine Anpassung der Zuwegung erforderlich wird, erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit dem EVS.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer bauliche Veränderung im Bereich des Bahnsteiges ist zurzeit nicht erkennbar. Falls im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanung eine Anpassung der Zuwegung erforderlich wird, erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit dem EVS.</p> <p>Da aufgrund der Kulissenwirkung gegenüber der festgestellten Offenlandvogelarten Gehölzanpflanzungen nur sehr untergeordnet im Plangebiet vorzusehen sind, sind keine Beeinträchtigung der Bahnanlagen durch Pflanzmaßnahmen zu befürchten. Vorsorglich wurde folgender Hinweis in der</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	<p>Sofern Entwässerungsanlagen für das Plangebiet zu errichten sind, welche Auswirkungen auf die Betriebssicherheit der Eisenbahninfrastruktur der EVS haben (z. B. Kreuzung der Bahntrasse mit Entwässerungsleitungen) oder ggf. Änderungen von Entwässerungsanlagen der EVS erforderlich werden, sind mit der EVS nachweislich abzustimmen. Ggf. sind hierzu Genehmigungen durch die EVS einzuholen.</p>	<p>Festsetzung unter A, Nr. 4.1 (Maßnahmenfläche M1 und M2) ergänzt: <i>Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Vorgaben des von der Firma OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG im Auftrag der EVS EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH erstellten ökologischen Bahntrassenmanagements hinsichtlich Höhenstaffelung der Gehölze zu berücksichtigen.</i> Zudem ist der Sachverhalt in der Begründung Teil A unter Kap. 9.8 ergänzt worden.</p> <p>Entsprechend dem vorliegendem Entwässerungskonzept wird lediglich die Kreuzung der Bahnanlagen durch Entwässerungsleitungen erforderlich. Der Anregung wird jedoch Rechnung getragen und eine frühzeitige Abstimmung mit dem EVS durchgeführt.</p>	
10.	<p>Deutsche Telekom AG Stellungnahme vom 15.11.2023</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist. – auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. – eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, – die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. – dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie</p>	<p>Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten. Die Verlegung kann - über den Anschluss an im Umfeld des Plangebietes bestehende Systeme - innerhalb der im Plangebiet festgesetzten Verkehrsflächen erfolgen. Privatwege sind voraussichtlich nicht betroffen. Eine Eintragung von Leitungsrechten ist nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht erforderlich. Die Stellungnahme ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.		
11.	<p>Städtereion Aachen, A 70 – Umwelt Allgemeiner Gewässerschutz Stellungnahme vom 17.11.2023</p> <p>Zu dem Vorhaben kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die dazu notwendigen Unterlagen nicht vorliegen. Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 - Niederschlagswasserbeseitigung. Nach Vorlage des Entwässerungskonzepts gemäß den vorab abgestimmten Vorgaben wird eine Stellungnahme abgegeben. An dieser Stelle verweise ich auf das Protokoll der Besprechung zum Entwässerungskonzept vom 10.12.2021.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es wurde inzwischen ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das in den Planunterlagen berücksichtigt wurde und den Unterlagen zur Beteiligung nach §§ 3(2) / 4(2)BauGB beigefügt wird.</p> <p>Im Unterschied zu den vorläufigen Planungsansätzen der Entwässerung zum Stand der frühzeitigen Beteiligung ist aktuell geplant, die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer kaskadenförmig über Entwässerungsgräben und Mulden den außenliegenden Grünflächen zuzuführen. Von dort erfolgt die Ableitung nach Drosselung über eine Sammelleitung in Richtung Nordwesten und die Einleitung in das Gewässer Schaufenberger Fließ / Bettendorfer Hauptfließ.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die beabsichtigte Entwässerungskonzeption in Kapitel 10.2 der Begründung zu ergänzen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		<p>Nur ganz untergeordnet erfolgt die Entwässerung des südlichen Teilbereichs in das bestehende Regenrückhaltebecken IGA Nord (südlich des Plangebietes bzw. teilweise innerhalb des Plangebietes gelegen). Die wesentlichen Aussagen der Entwässerungskonzeption werden in der Planbegründung Teil A ergänzt (siehe Kap. 10.2).</p> <p>Im Entwässerungskonzept wird dem Hochwasserschutz und den gesetzlichen Anforderung der Niederschlagswasserbeseitigung Rechnung getragen.</p> <p>Im Vorfeld der Erarbeitung wurden sowohl die Unteren Wasserbehörden des Kreises Düren und der Städteregion Aachen also auch der WVER eingebunden. Den Anregungen der Fachbehörden insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz, Gewässerträglichkeit, Rückhaltung und Vorbehandlung der Niederschlagswässer ist im Planverfahren somit ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung erfolgt im folgenden Verfahrensschritt der Bauleitplanung. Zudem erfolgt eine Beteiligung auf nachfolgender Genehmigungsebene, so</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.	dass die Anregung ausreichend berücksichtigt ist. Die erforderliche Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG NRW erfolgt im Nachgang zum Bauabwägungsverfahren.	
	Städteregion Aachen, A 70 – Umwelt Immissionsschutz Stellungnahme vom 17.11.2023 Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken.	– <i>entfällt</i> –	– <i>entfällt</i> –
	Städteregion Aachen, A 70 – Umwelt Bodenschutz und Altlasten Stellungnahme vom 17.11.2023 Es bestehen keine Bedenken.	– <i>entfällt</i> –	– <i>entfällt</i> –
	Städteregion Aachen, A 70 – Umwelt Natur und Landschaft Stellungnahme vom 17.11.2023 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken der Fachbehörde bestehen.	Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Ergänzung der Festsetzungen gem.

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Vor dem rechtswirksamen Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die genaue Lage, der Umfang und die Art der externen Ausgleichsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzlebensräumen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes (cef-Maßnahmen) verbindlich festzusetzen. Für die Ausgleichsfläche(n) ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Die Pflegemaßnahmen sind dauerhaft (30 Jahre) zu sichern. Da die Kompensation so lange zur Verfügung gestellt werden muss, wie der Eingriff in den Naturhaushalt anhält, ist im Bebauungsplan (oder in sonstiger geeigneter Weise) schriftlich verbindlich festzusetzen, dass nach Ablauf von 30 Jahren ein geeigneter und ausreichender Ersatzlebensraum für die Feldlerche in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (oder seinem Rechtsnachfolger) festzusetzen und zur Verfügung zu stellen ist.</p> <p>Da es sich laut Methodenhandbuch um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt, ist sowohl ein maßnahmen- als auch ein populationsbezogenes Monitoring, wie vom Gutachter beschrieben vorzusehen. Das maßnahmenbezogene Monitoring stellt die Funktionsfähigkeit bei Herrichtung der Fläche fest und kontrolliert die Maßnahme einmal pro Jahr.</p>	<p>Der Anregung wird Rechnung getragen. Für die auf Alsdorfer Stadtgebiet festgestellten Feldlerchen werden über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft entsprechende CEF-Maßnahmen bereitgestellt. Die langjährige Sicherung der Fläche sowie der Pflege wird über die Stiftung gewährleistet. Vertragliche Regelungen und Zuordnungsfestsetzungen (siehe Textl. Festsetzung unter A, Nr. 7.1) sichern die Zuordnung der CEF-Maßnahmen zum Eingriffsgebiet des in Aufstellung befindlichen BP Nr. 366.</p> <p>Ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zu den vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Bonn und der Stadt Alsdorf erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Alsdorf am 02.07.2024.</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen und das geforderte Monitoring durch die Stiftung durchgeführt.</p>	<p>den Anregungen zum Artenschutz.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Städteregion Aachen, S 85 Wirtschaftsförderung, Tourismus und Europa Stellungnahme vom 17.11.2023</p> <p>Aus Sicht der städteregionalen Wirtschaftsförderung ist die durch die Stadt Alsdorf angeregte Änderung des o. g. Flächennutzungsplans zu begrüßen. Sie folgt der übergeordneten Zielstellung der Stadt Alsdorf, Flächenpotenziale für neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Rahmen des laufenden Strukturwandelprozesses zu sichern und verfügbar zu machen. Aufgrund der Betroffenheit der Stadt Alsdorf an den Auswirkungen des Strukturwandels, ist die frühzeitige Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Erweiterung des erfolgreichen Business Parks Alsdorf ein richtiges Mittel um den Strukturwandel zu begegnen und Raum für neue und zukunftsfähige Ansiedlungen zu schaffen. Besonders zu begrüßen ist der interkommunale Charakter der geplanten Gewerbegebietsentwicklung. Vor dem Hintergrund der derzeit nur eingeschränkten Verfügbarkeit von Gewerbeflächen im Rheinischen Revier und dem gegenüberstehenden hohen Bedarf in der Region Aachen (u.a. belegt durch Konzept des Büros Dr. Jansen sowie dem jährlichen Gewerbeflächenmonitoring der AGIT mbH) wird das Vorhaben der Stadt Alsdorf aus Sicht der Wirtschaftsförderung begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie bezieht sich auf die 35. FNP-Änderung und wird daher im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 10, Anlage 9 der Sitzungsvorlage 2024/0286/A61).</p>	<p align="center">– <i>entfällt</i> –</p>

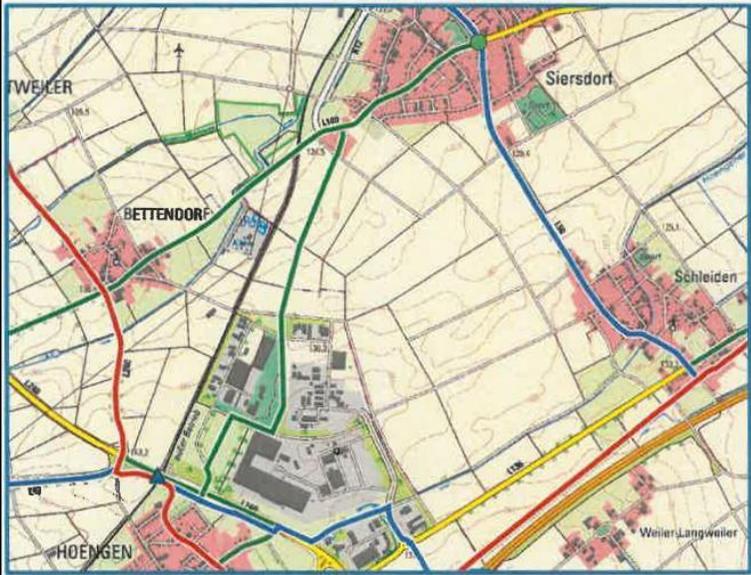
Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	<p>Städtereion Aachen, S 64 Mobilität und Klimaschutz – Straßenbau und Radverkehr Stellungnahme vom 17.11.2023</p> <p>Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist. Wir bitten die folgenden Anregungen bei den Planungen einzubeziehen:</p> <p>Für die StädteRegion wurde mit den Kommunen und dem Landesbetrieb Straßenbau die „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ abgestimmt. Hierzu gehört ein Zielnetz. In Kürze erfolgt die Beschlussfassung der Strategie in den politischen Gremien aller Kommunen und bei der StädteRegion. In diesem Zielnetz verläuft eine wichtige nahräumige Radroute (Verbindungsfunktionsstufe IV nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung RIN) zwischen Alsdorf-Hoengen und Aldenhoven-Siersdorf (siehe Planausschnitt weiter unten). Diese dient u.a. der Anbindung des Business Parks. Die Route verläuft im Bereich der geplanten Norderweiterung über den bestehenden Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung, der nach Norden in Siersdorf in den Hoengener Weg übergeht und nach Süden die Konrad-Zuse-Straße quert und weiter durch den Business Park bis zur L 240 führt. Bei der Planung der Verkehrserschließung der nördlichen Erweiterung soll diese</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Radwegeplanung wird von der Stadt Alsdorf begrüßt, sie stellt eine Verbesserung der Fahrraderreichbarkeit für die Beschäftigten des Business Parkes dar. Im Rahmen der Erarbeitung des genannten Radverkehrsnetzes wurden intensive Abstimmungen zwischen Städtereion und Stadt Alsdorf geführt. Bezogen auf die Städtereionale Radroute einigte man sich auf einen Verlauf, der insgesamt entlang der Bahntrasse bis zur Bettendorfer Straße führt und somit außerhalb des Plangebietes verläuft. Somit wird auch der geplante Haltepunkt der Euregiobahn unmittelbar angebunden. Die Anregung der Städtereion die bauliche Trennung des geplanten Rad-/ Gehweges bzw. sonstigen baulichen Maßnahmen im Plangebiet betreffend sind daher überholt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Anregung zur Festsetzung von Fahrradstellplätzen wird nicht Rechnung getragen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Route mit einer attraktiven und sicheren Radverkehrsführung entsprechend den Standards der „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird begrüßt, dass die geplante hochwertige und eingegrünte Gewerbestraße in dieser Achse einen gemeinsamen Geh-/Radweg erhalten soll. Entsprechend den Zielen der „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ soll hier im angebauten Bereich möglichst eine Trennung zwischen Fuß- und Radverkehr erfolgen.</p> <p>Bei den Querungen von Straßen soll eine sichere Radverkehrsführung mit geringen Zeitverlusten gewährleistet werden. Es wird angeregt, hierzu ein Konzept zusammen mit der StädteRegion abzustimmen.</p> <p>Weiterhin wird angeregt, in den zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen die Einrichtung hochwertiger Abstellanlagen für das Fahrradparken bei den Betrieben vorzuschreiben.</p>	<p>Dennoch ist bei der Erschließungskonzeption innerhalb des Bebauungsplangebietes auch die sichere Führung des Radverkehrs berücksichtigt. Die Haupteinschließung mit einem Querschnitt von 17,0 m weist eine ausreichend Breite auf, um die Radfahrenden und Zufußgehenden sicher zu führen. Da diese parallel zur oben beschriebenen städteregionalen Radroute verläuft, ist eine bauliche Trennung zwischen Fuß- und Radverkehr nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung zur Festschreibung erforderlicher Fahrradabstellanlagen wird nicht Rechnung getragen, da ein ausreichendes und attraktives Angebot der gängigen Praxis hochspezialisierter und moderner Wirtschaftsbetriebe entspricht. Zudem ist eine gesetzliche Verankerung über die Stellplatzsatzung der Stadt Alsdorf gegeben.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	 <p>Ausschnitt aus dem Zielnetz der „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“</p>	<p>Die erforderlichen Fahrradstellplätze werden für jedes künftige Bauvorhaben im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.</p>	
12.	<p>DB Energie GmbH Stellungnahme vom 21.11.2023</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft/grenzt die 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath - Stolberg. Die Leitung verläuft oberirdisch; Lage und Verlauf sind somit deutlich zu erkennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Die genannte Bahnstromleitung einschl. des beidseitigen Schutzstreifens von</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	<p>Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen seitens der DB Energie GmbH grundsätzlich keine Bedenken. Da dieses jedoch teilweise im jeweils zu beiden Seiten der Leitungsachse verlaufenden Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegt, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Baumaßnahmen weiterhin entsprechend zu beteiligen. Können die zulässige Arbeitshöhen und damit die nach EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zur Bahnstromleitung nicht eingehalten werden, ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen. Ihr Ansprechpartner hierfür ist: Herr Manfred Wahlen DB Energie GmbH, Leiter Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-W-W 3) Festnetz: +49 221 141 4700 Mobil: +49 160 97 46 67 47 E-Mail: manfred.wahlen@deutschebahn.com</p> <p>Zusätzlich bitten wir um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. 	<p>20,5 m bzw. 21,0 m verläuft gem. den Lageplänen der DB Energie GmbH BL 486 02-23B und BL 468 02-24B (erhalten per Mail am 20.12.2023) als auch den Luftbilddarstellungen westlich der ehemaligen Grubenbahn (geplante Euregiobahnstrecke Alsdorf – Siersdorf), so dass eine Abstimmung mit der DB Energie GmbH nicht erforderlich wird (vergleiche Anhang 1 dieser Abwägung).</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. 3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen. 4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen. 5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann - ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! - ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich. 6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. 		

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).</p> <p>8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</p> <p>9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.</p>		
13.	<p>ASEAG Stellungnahme vom 22.11.2023</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366 - Business Park Alsdorf Aldenhoven – bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle "Business Park Nord" der Linie 11 auf der Konrad-Zuse-Straße bis zu 600 m betragen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Hier sollte eine künftige Anbindung des Plangebietes durch den ÖPNV geprüft werden. Auch sollte zur besseren Erschließung durch den ÖPNV im Plangebiet gegebenenfalls eine zusätzliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Fußwegentfernung zur Bushaltestelle „Business Park Nord“ liegt für die im nördlichen Teil entstehenden Betriebe bei ca. 600 m (in etwa in Höhe des Erschließungsstiches Aldenhoven), für die mittig und südlich gelegenen Betriebe unter 400 m, so dass die Anbindung an den ÖPNV aus Sicht der Stadt Alsdorf ausreichend ist.</p> <p>Zudem wird die Anbindung an den geplanten Haltepunkt der Euregiobahn und somit</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Anregung zur Berücksichtigung einer zusätzlichen Bushaltestelle im Plangebiet wird nicht Rechnung getragen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	<p>Bushaltestelle und eine Wendemöglichkeit für Linienbusse berücksichtigt werden.</p>	<p>an den SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ermöglicht durch Festsetzung eines Rad- und Gehweges im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges im Süden des Plangebietes. Somit wird der künftigen Mobilität und der Anregung ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung zur Berücksichtigung einer zusätzlichen Bushaltestelle im Plangebiet wird angesichts der o. g. Gründen nicht Rechnung getragen.</p> <p>Langfristig ist die Weiterführung des Plangebietes nach Norden vorgesehen. Im Zuge der Erweiterung wird auch eine zusätzliche Bushaltestelle in diesem Bereich auf Ebene der dann erforderlichen nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geprüft und berücksichtigt.</p>	
14.	<p>Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 30.11.2023</p> <p>Gegen die o. g. Planungen der Stadt Alsdorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen aus agrarstruktureller öffentlich-rechtlicher Sicht grundsätzlich Bedenken. Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Belange der Landwirtschaft werden begründet zugunsten der dringend erforderlichen Industrie- und Gewerbeflächen zurückgestellt. Dabei wird der Abwägungsprozess zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen „Bedarf</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Bedenken zur Inanspruchnahme der Fläche werden zurückgewiesen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels – beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten. Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum reduziert wird.</p> <p>In § 2 Abs.2 Nr. 6 ROG ist zur „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ Folgendes ausgeführt: <i>„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch qualifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“</i> Aus den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplans geht nicht hervor, dass eine Prüfung von weiteren Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorgenommen wurde. Eine genauere Erläuterung sollte hier noch erfolgen.</p>	<p>an gewerblichen Bauflächen“ naturgemäß in der vorbereitenden Bauleitplanung geführt. So wird auch in diesem Fall die Bedarfssituation und Alternativendiskussion in der 35. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt und der Abwägungsprozess in Kap. 9.5 der Flächennutzungsplanänderung thematisiert. In Kap. 9.5 der FNP-Begründung wird aus Sicht der Stadt Alsdorf auch ausreichend dargelegt, warum im vorliegenden Planungsfall eine konkrete Ermittlung der Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung nicht zielführend ist und daher nicht weiter untersucht wurde.</p> <p>Die Stellungnahme wurde jedoch zum Anlass genommen, die Bedarfssituation an Gewerbeflächen u. a. aufgrund des Strukturwandels im rheinischen Revier und besonders in der Region Aachen und der hohe Bedarf an gewerblichen und industriellen Bauflächen nochmals zu verdeutlichen und in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Denn wie der Strukturwandelprozess der 1990er Jahr gezeigt hat ist es essenziell,</p>	<p>Der Anregung zur Anbindung / Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird teilweise Rechnung getragen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		<p>Potenziale für neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Rahmen des laufenden Strukturwandelprozesses zu sichern und durch zukunftsfähige Entwicklungen Arbeitsplätze zu schaffen. Hierbei sei auch betont, dass durch die Gestaltung der Gewerbeentwicklung als interkommunales Gebiet auch hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und Nutzung von Synergieeffekten der Ver- und Entsorgung eine flächensparende Siedlungsentwicklung vorbereitet wird.</p> <p>Wie in der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung der Städteregion Aachen dargelegt (vgl. lfd. Nr. 11) ist ein dringender Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen vor dem Hintergrund der derzeit nur eingeschränkten Verfügbarkeit von Flächenpotentialen im Rheinischen Revier und dem gegenüberstehenden hohen Bedarf in der Region Aachen (u. a. belegt durch Konzept des Büros Dr. Jansen, Köln und dem Gewerbeflächenmonitoring der AGIT mbH) gegeben. Der lokale, standortbezogene Bedarf ist darüber hinaus mit der im Rahmen der bereits fortgeschrittenen Vermarktung der Industrie- und Gewerbeflächen im Business Park Alsdorf begründet. Daher</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	<p>Außerdem weisen wir auf folgende Auszüge aus dem im Landesentwicklungsplan (Punkt 7.5-2) festgelegten Grundsatz und seine Erläuterung hin: <i>„Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.“</i> <i>„Ab einer Bodenfruchtbarkeit von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.“</i></p>	<p>wird eine Optimierung des gewerblichen Bauflächenangebots am Standort angestrebt und eine nördliche Erweiterung des bestehenden Business Parks in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aldenhoven avisiert. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist somit aufgrund des Bedarfs in der gesamten Region und in der städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvollen Fortführung des vorhandenen Business Parks Alsdorf begründet.</p> <p>Das zu überplanende Gebiet und große Flächen südlich bis zur Autobahn 44 sind bereits im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen und stellt somit eine regional bedeutsame Fläche für gewerbliche Ansiedlungen im Norden der Stadt Alsdorf dar. Dieses große Areal ist somit auch landesplanerisch nur noch temporär bis zur Umsetzung der gewerblichen Nutzung für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Eine Bestätigung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung von Seiten der Bezirksregierung Köln zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt bereits vor.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	<p>Die Umsetzung der o. g. Planungen geht mit dem Verlust wertvollster Ackerböden mit Bodenwertzahlen von 80 bis 100 Bodenpunkten einher und ist daher aus unserer Sicht mit dem zitierten Grundsatz des LEP nicht vereinbar. Aus agrarstruktureller Sicht ist es von grundlegender Bedeutung die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.</p> <p>Dies gilt neben dem eigentlichen Eingriff auch für die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Wir weisen deshalb auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hin: <i>„Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in An-</i></p>	<p>Das gesamte Plangebiet ist zudem bereits im wirksamen Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplan 2004) als Gewerbliche Baufläche und naturnahe Grünfläche dargestellt. Der Flächenbedarf und die Entwicklungsabsicht in diesem Bereich sind somit seit langer Zeit dokumentiert und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in die damalige Abwägung eingeflossen.</p> <p>Die hohe Bodenfruchtbarkeit der Ackerböden ist nahezu flächendeckend in Alsdorf gegeben und kann aus diesem Grund in der Gesamtberücksichtigung aller Planungsbelange nicht ausschlaggebend für die Nichtinanspruchnahme der Fläche sein.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p><i>spruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“</i></p> <p>Wir fordern, dass zukünftig notwendig werdende Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden und schlagen vor, diese Maßnahmen möglichst innerhalb des Plangebietes umzusetzen. Sollten im weiteren Planverfahren Artenschutzmaßnahmen notwendig werden, für die eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unvermeidbar ist, schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“ her, die bei Planung, Umsetzung und langfristiger Absicherung dieser Maßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.</p>	<p>Der Anregung zu den Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen wird wie folgt Rechnung getragen: Ein Großteil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird innerhalb der Grünflächen des Plangebiets bzw. sonstiger grünordnerischer Maßnahmen im Plangebiet erbracht. Der erforderliche externe Ausgleich wird zu einem Großteil durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes im Zuge der erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen erbracht. Die Maßnahmenflächen sind über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft gesichert, die eng mit den betroffenen Landwirten zusammenarbeiten. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist in der Regel – wenn auch eingeschränkt – möglich.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf
	<p>Damit die Ackerflächen rund um das Plangebiet auch zukünftig von den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern erreicht werden können, ist es unbedingt notwendig, dass der am südlichen Rand des Plangebietes in West-Ost-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg durchgängig vom Bahnübergang im Südwesten bis zum südöstlichen Rand des Plangebietes für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleibt. Der im Planentwurf enthaltene Rad- und Gehweg zwischen dem Bahnübergang und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße muss unbedingt als</p>	<p>Ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zu den vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Bonn und der Stadt Alsdorf erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Alsdorf am 02.07.2024.</p> <p>Die angedachten Maßnahmen für die Haselmaus werden in der bestehenden Parkanlage des südlich gelegenen Business Park Alsdorf (Bebauungsplan Nr. 166) vorgesehen und nehmen somit auch keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch. Das Restdefizit wird über die städtischen Ökokonten ausgeglichen. Die Belange der Landwirtschaft sind hier ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung zur Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen wird wie folgt berücksichtigt: der innerhalb des Plangebietes verlaufende südlich gelegene Wirtschaftsweg (Flurstücke 223 und 45) wird ergänzend zur Festsetzung als Fuß- und Radweg als Wirtschaftsweg ausgewiesen. Sonstige Wirtschaftswege im Plangebiet werden nicht gesichert. Der Anschluss der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld ist nach wie vor möglich,</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben. Ferner ist unbedingt sicherzustellen, dass die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Erschließungsstraße an das Wirtschaftswegenetz angebunden wird und durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann. Alternativ könnten die am Rande des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftswege zu einer Umgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut werden.</p> <p>Bei der Anlage des das Plangebiet abschließenden Grünstreifens sollte darauf geachtet werden, dass die angrenzenden Wirtschaftswege nicht durch hochwachsende Bäume und Sträucher beeinträchtigt werden. Wir bitten um Einhaltung ausreichender Abstände.</p>	<p>geringfügige Umwege der Landwirte sind ggf. erforderlich und müssen in Kauf genommen werden.</p> <p>Der Anregung ist bereits durch die grünordnerischen Festsetzungen mit einem geringen Gehölzanteil Rechnung getragen: Aufgrund der angrenzenden Feldlerchenreviere und der durch Gehölze entstehenden Kulissenwirkung weisen die grünordnerischen Festsetzungen bereits einen sehr geringen Gehölzanteil auf, in Teilen (Fläche M1) auch ohne Gehölze. Somit wird der Anregung ausreichend Rechnung getragen.</p>	
15.	<p>Bundesnetzagentur (BNetzA) Stellungnahme vom 04.12.2023</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktchnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München Deutschland E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p>BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>Die Richtfunkstreckenbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und Vodafone GmbH wurden beteiligt. Telefónica hat keine Stellungnahme eingereicht, zur Stellungnahme der Vodafone GmbH siehe nachfolgende Nr. 16.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
16.	<p>Vodafone GmbH Stellungnahme vom 11.01.2024</p> <p>Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes Ihrerseits, sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben unter genauester Einhaltung der gegebenen Daten keine Störung verursachen sollte.</p> <p>Im Anhang dieser Mail finden Sie eine detaillierte Erklärung</p> <p>Anhang: Die Richtfunkverbindung Setterich – Eschweiler-Dürwiß (orange) verläuft durch das Planungsgebiet. Hier muss auf die Höhe und Ausrichtung des geplanten Objekts geachtet werden, um keine Störung im bestehenden Richtfunk zu verursachen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Richtfunkstrecken werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die Textlichen Festsetzungen (siehe Hinweis unter D, Nr. 11) sowie die Begründung unter Kap. 10.12 hierzu ergänzt.</p> <p>Zur Abklärung der möglichen Restriktionen der künftigen Bebauung bedingt durch die Richtfunkstrecken wurden die Vodafone GmbH durch das Planungsbüro um Angabe weiterer Daten gebeten, die eine Abschätzung ermöglichen, ob eine Beeinträchtigung der geplanten Bebauung vorliegt.</p> <p>Im Ergebnis ist für die Richtfunkstrecke Jülich – Baesweiler (Bild 1, grüne Linie; Bild 2, orange Linie) mit keinen Einschränkungen für künftige Bebaukörper auszugehen, da ein ausreichender Abstand zwischen Richtfunkstrahl und den geplanten Gebäudehöhen eingehalten wird.</p> <p>Für die Richtfunkstrecke Setterich 4 – Eschweiler-Dürwiß (Bild 1, orange Linie; Bild 2, grüne Linie), die im Bereich des BP 366 nur einen kleinen Bereich tangiert,</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Richtfunkstrecken zeichnerisch und textlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf																		
	 <table border="0" data-bbox="275 970 958 1098"> <tr> <td>Location ID: 03920</td> <td>A7980</td> </tr> <tr> <td>Site ID: 000392_4</td> <td>DHFREF-1</td> </tr> <tr> <td>Name: Settersch-4</td> <td>ESCHWEILER-DÜRWARD</td> </tr> <tr> <td>Gov't Approval #: 0411627</td> <td>0084792</td> </tr> <tr> <td>Structure Height: 21.00 m</td> <td>63.00 m</td> </tr> <tr> <td>Lat Lon: 50-54-18.3 N 6-11-10.3 E</td> <td>50-50-28.7 N 6-17-38.8 E</td> </tr> <tr> <td>OK Reg: 1 E: 2: 5641103.2 2513140.0</td> <td>2: 5634033.8 2520758.2</td> </tr> <tr> <td>Azimuth: 133.01 Deg</td> <td>313.09 Deg</td> </tr> <tr> <td>Tilt: 0.35 Up</td> <td>0.42 Down</td> </tr> </table> <p data-bbox="275 1082 958 1098">Length / 9% 10.39 km / 138.48 dB Grid Sites</p> <p data-bbox="275 1129 1048 1295">Die Richtfunkverbindung Jülich-Baesweiler (orange) verläuft ebenfalls durch das Planungsgebiet. Hier muss auf die Höhe und Ausrichtung des geplanten Objekts geachtet werden, um keine Störung im bestehenden Richtfunk zu verursachen.</p>	Location ID: 03920	A7980	Site ID: 000392_4	DHFREF-1	Name: Settersch-4	ESCHWEILER-DÜRWARD	Gov't Approval #: 0411627	0084792	Structure Height: 21.00 m	63.00 m	Lat Lon: 50-54-18.3 N 6-11-10.3 E	50-50-28.7 N 6-17-38.8 E	OK Reg: 1 E: 2: 5641103.2 2513140.0	2: 5634033.8 2520758.2	Azimuth: 133.01 Deg	313.09 Deg	Tilt: 0.35 Up	0.42 Down	<p>ist nur ein Abstand von unter 10 m zwischen künftiger Bebauung und Richtfunkstrahl gegeben. Von Seiten der Vodafone wurde hierzu angemerkt, dass nach Baufertigstellung geprüft wird, ob eine Störung auftritt. Bedenken wurden somit nicht geäußert.</p> <p>Da dieser geringste Abstand von unter 10 m im äußersten Nordwesten ermittelt wurde und nur ein kleiner Teil der Baugrenze in den Schutzkorridor ragt, ist von keinen nennenswerten Einschränkungen für die Bebaubarkeit auszugehen. Im Rahmen der Bauantragsverfahren wird sich die Stadt Alsdorf dann gesondert nochmals mit dem Richtfunkbetreiber abstimmen.</p>	
Location ID: 03920	A7980																				
Site ID: 000392_4	DHFREF-1																				
Name: Settersch-4	ESCHWEILER-DÜRWARD																				
Gov't Approval #: 0411627	0084792																				
Structure Height: 21.00 m	63.00 m																				
Lat Lon: 50-54-18.3 N 6-11-10.3 E	50-50-28.7 N 6-17-38.8 E																				
OK Reg: 1 E: 2: 5641103.2 2513140.0	2: 5634033.8 2520758.2																				
Azimuth: 133.01 Deg	313.09 Deg																				
Tilt: 0.35 Up	0.42 Down																				

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf																		
	 <table border="1" data-bbox="302 1023 952 1161"> <tr> <td>Location ID: 00620</td> <td>00600</td> </tr> <tr> <td>Site ID: DXB062</td> <td>DXB060</td> </tr> <tr> <td>Name: JÜLICH</td> <td>Bauesweiler</td> </tr> <tr> <td>Gov't Approval #: 0165948</td> <td>0436531</td> </tr> <tr> <td>Structure Height: 26.00 m</td> <td>23.00 m</td> </tr> <tr> <td>Lat Lon: 50-55-46.3 N 6-22-16.6 E</td> <td>50-52-27.1 N 6-10-0.2 E</td> </tr> <tr> <td>GK Reg. N ID: 2: 5643871.5 2526146.2</td> <td>2: 5637664.7 2511777.6</td> </tr> <tr> <td>Azimuth: 246.92 Deg</td> <td>66.77 Deg</td> </tr> <tr> <td>Tilt: 0.31 Up</td> <td>0.42 Down</td> </tr> </table> <p data-bbox="302 1129 952 1161">Length / TPL: 15.65 km / 140.31 dB Band / Template: 15.00 GHz / NONE</p> <p data-bbox="275 1193 1048 1326">Theoretische Anmerkung in Bezug zu dem notwendigen Sicherheitsabstand: Der Mindestabstand von 30 Metern, zwischen geplantem Objekt und dem Funkfeld, muss zwingend eingehalten werden.</p>	Location ID: 00620	00600	Site ID: DXB062	DXB060	Name: JÜLICH	Bauesweiler	Gov't Approval #: 0165948	0436531	Structure Height: 26.00 m	23.00 m	Lat Lon: 50-55-46.3 N 6-22-16.6 E	50-52-27.1 N 6-10-0.2 E	GK Reg. N ID: 2: 5643871.5 2526146.2	2: 5637664.7 2511777.6	Azimuth: 246.92 Deg	66.77 Deg	Tilt: 0.31 Up	0.42 Down		
Location ID: 00620	00600																				
Site ID: DXB062	DXB060																				
Name: JÜLICH	Bauesweiler																				
Gov't Approval #: 0165948	0436531																				
Structure Height: 26.00 m	23.00 m																				
Lat Lon: 50-55-46.3 N 6-22-16.6 E	50-52-27.1 N 6-10-0.2 E																				
GK Reg. N ID: 2: 5643871.5 2526146.2	2: 5637664.7 2511777.6																				
Azimuth: 246.92 Deg	66.77 Deg																				
Tilt: 0.31 Up	0.42 Down																				

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Dadurch, dass ihr Bauvorhaben im Bereich bestehender Richtfunkverbindungen geplant wird, muss hier zwingend die Ausrichtung und die Höhe beachtet werden. Dies ist notwendig, um keine Störungen im Richtfunk zu verursachen. Anhand der Koordinaten und des Höhenprofils können so Ihrerseits optimale Standorte für Bebauung des Gebietes finden.</p>		

Stellungnahmen ohne Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
17.	Enwor – Energie & Wasser vor Ort GmbH Stellungnahme vom 10.10.2023 Gegen Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.	– entfällt –	– entfällt –
18.	Kreis Heinsberg Stellungnahme vom 23.10.2023 Die Belange des Kreises Heinsberg sind durch die o.g. Vorhaben nicht betroffen.	– entfällt –	– entfällt –
19.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 25.10.2023 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	– entfällt –	– entfällt –
20.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stellungnahme vom 25.10.2023	– entfällt –	– entfällt –

	Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.		
21.	Regionetz GmbH Stellungnahme vom 25.10.2023 Gegen den Bebauungsplan Nr. 366 – Business Park Alsdorf Aldenhoven – nördliche Erweiterung, bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	– entfällt –	– entfällt –
22.	Westnetz GmbH – Regionalzentrum Westliches Rheinland Stellungnahme vom 30.10.2023 Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Alsdorf bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	– entfällt –	– entfällt –
23.	EBV GmbH Stellungnahme vom 20.11.2023 Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	– entfällt –	– entfällt –
24.	Erftverband Stellungnahme vom 21.11.2023	– entfällt –	– entfällt –

	<p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>		
25.	<p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 21.11.2023</p> <p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	– entfällt –	– entfällt –
26.	<p>Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) Stellungnahme vom 23.11.2023</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich die Planänderung, mit der wertvolle Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Alsdorf und Aldenhoven gesichert werden. Wir sehen dies auch als wichtigen Beitrag im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier an.</p>	– entfällt –	– entfällt –

Anhang :

Anhang 1: Lage der 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath – Stolberg

